Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.06.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass deutsche Staatsangehörige sowie Ausländer mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis bei Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit berechtigt sind, syrische Staatsbürger bei sich aufzunehmen und zu versorgen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und von 280 Mitzeichnern unterstützt, zudem gingen 60 Diskussionsbeiträge ein. Dem Petitionsausschuss liegen weitere Petitionen mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen wurden. Der Ausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, die Situation in Syrien eskaliere aufgrund der militärischen Auseinandersetzung täglich weiter und fordere zahllose Opfer. Auch aus menschenrechtlichen Erwägungen heraus sollten daher die gesetzlichen Rahmenbedingungen so angepasst werden, dass in Deutschland lebende Menschen die Möglichkeit haben, syrische Bürgerinnen und Bürger aufzunehmen. So könnten Menschenleben gerettet und die Hilfsorganisationen vor Ort sowie der deutsche Steuerzahler entlastet werden. Es existiere kein nachvollziehbarer Grund, warum den Menschen in Deutschland untersagt werden sollte, ihren Verwandten und Bekannten helfen zu dürfen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Situation in Syrien Gegenstand zahlreicher Anträge, parlamentarischer Fragen an die Bundesregierung sowie Beratungen in den verschiedenen Gremien des Deutschen Bundestages ist. Der Ausschuss verweist insbesondere auf einen koalitionsübergreifenden Antrag mit der Forderung, syrische Flüchtlinge zu schützen. Der Antrag wurde im Juni 2013 einstimmig vom Deutschen Bundestag angenommen (Drucksache 17/14136, Plenarprotokoll 17/251. Die Dokumente können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden). Im Wesentlichen fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, sich weiterhin gemeinsam mit dem UNHCR gegenüber den anderen EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich dafür einzusetzen, dass schnell eine gemeinsame europäische Initiative zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge, die in Nachbarstaaten Syriens geflohen sind, ergriffen wird. Unabhängig davon, ob eine Einigung auf EU-Ebene zeitnah zustande kommt, wie es angesichts der dramatischen Lage geboten ist, soll die Bundesregierung auf nationaler Ebene gemäß §§ 23 Absatz 2, 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) den mit den Ländern abgestimmten Beschluss über die vorübergehende Aufnahme von 5.000 syrischen Flüchtlingen möglichst zügig umsetzen. Die besondere Schutzbedürftigkeit ist dabei der zentrale Anknüpfungspunkt für eine Aufnahme. Dabei sollen u. a. Bezüge zu Deutschland, wie beispielsweise Verwandtschaftsbeziehungen, Voraufenthalte, deutsche Sprachkenntnisse sowie sonstige Bindungen nach Deutschland, insbesondere aufnahmebereite Institutionen syrischer religiöser Minderheiten, bei Aufnahme und Verteilung berücksichtigt werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration der Aufgenommenen zu erleichtern.

Mit Bezug auf die mit der Eingabe vorgetragene Forderung hinsichtlich einer Gesetzesänderung weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich der Familiennachzug nach den Voraussetzungen der §§ 27 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG) richtet. Dort ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Nachzug nach Deutschland nicht von einer Lebensunterhaltssicherung abhängig gemacht werden darf. Hierdurch soll vermieden werden, dass die Kernfamilie durch die Fluchtsituation längerfristig auseinandergerissen wird.

Der Ausschuss stellt fest, dass sich der humanitäre Aufenthalt und der Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen und Voraussetzung deutlich voneinander unterscheiden. So ist der humanitäre Aufenthalt auf Grund von Kriegszuständen regelmäßig nur vorübergehender Natur und auf die Dauer der Krise begrenzt. Bei der Familienzusammenführung handelt es sich

hingegen um einen auf Dauer angelegten Aufenthalt in Deutschland. Die geforderte Vermischung dieser beiden Aufenthaltszwecke ist nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht mit der Systematik des Aufenthaltsgesetzes zu vereinbaren.

Aus Sicht des Ausschusses bieten §§ 22 ff AufenthG ein geeigentes System an Tatbeständen, die den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen aus humanitären Gründen ermöglichen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass dieser Schutz über die unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland hinausgeht.

Besonders hervorzuheben ist, dass 10.000 syrische Flüchtlinge - darunter zahlreiche mit Verwandten in Deutschland - im Rahmen der humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes aufgenommen werden. Eine finanzielle Unterstützung durch die Verwandten ist nicht zwingende Voraussetzung für eine Berücksichtigung. Ferner haben 15 Bundesländer eigene Landesaufnahmeprogramme aufgelegt. Diese sind so ausgestaltet, wie sich der Petent die Aufnahme durch Verwandte vorstellt: Die syrischen Schutzsuchenden bekommen, sofern ein Verpflichtungsgeber für ihren Lebensunterhalt aufkommt, ein Visum und in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Der Petitionsausschuss erachtet im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung die bestehenden gesetzlichen Regelungen als ausreichend. Insbesondere mit Blick auf die Aufnahme syrischer Flüchtlinge im Rahmen der humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes und der Länder vermag er keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.